

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 20. März 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die

Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten

zur Übermittlung von geologischen Daten bekannt.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) zuständig für die Umsetzung des GeolDG in Brandenburg. Nach § 11 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 GeolDG einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt.

Folgende Untersuchungen sind von der Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffen.

Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg oder durch dessen Beauftragung an Dritte durchgeführten und durchzuführenden Tätigkeiten (Arbeiten im Boden) sind von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach dem Geologiedatengesetz ausgenommen.

Begründung zur Einschränkung und Übermittlungspflicht für die genannten Untersuchungen

Der Kampfmittelräumdienst wird in Schwerpunktbereichen tätig. Diese umfassen in großen Teilen urbane Räume (Beispiel Stadt Oranienburg) sowie Kampfmittelverdachtsflächen im Vorfeld des Tagebaues Welzow-Süd. In diesen Schwerpunktbereichen wird die Kampfmittelbeseitigung im Vorfeld von Bautätigkeiten durchgeführt und der zu erwartende geologische Informationsgewinn ist als gering bis nicht vorhanden einzuschätzen. In den urbanen Räumen sind die zu untersuchenden Flächen meist schon stark anthropogen beeinflusst (Auffüllungen), sodass keine gewachsene Geologie mehr vorhanden ist. Die bei der Kampfmittelfreimachung eingesetzten Methoden, Bohrungen (ohne Schichtansprache), magnetische Messung im Bohrloch (auf Eisen) liefern keine geologisch verwertbaren Informationen.

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen keine Bedeutung im Sinne der staatlichen geologischen Landesaufnahme. Diese Untersuchungen enthalten beziehungsweise generieren keine Aussagen über den gewachsenen geologischen Untergrund.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze
Präsident